



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 2/2025

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Höner
Durchwahl 0511 1241-647
E-Mail Klaus.Hoener@evlka.de

Datum 7. Mai 2025
Aktenzeichen N-710-0 / 63 R 420

**Anlage von Kapitalvermögen der unter der Aufsicht des
Landeskirchenamtes stehenden Körperschaften (Anlagerichtlinien)**

**Erweiterung der zulässigen Anlagemöglichkeiten um die Assetklasse
Infrastrukturfonds im Bereich Erneuerbare Energien unter II Nr. 8
der Rundverfügung**

Die Rundverfügung G 5/2022 wird aufgehoben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Artikel 81 der ab 01.01.2020 geltenden Kirchenverfassung dient das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und Ihrer Einrichtungen allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamt-kirchlicher Verantwortung zu verwalten. Daher gelten für die Anlage des kirchlichen Vermögens nachfolgende Regelungen.

I. Wertbeständige Anlage von Grundstücksverkaufserlösen

Gemäß § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes vom 29.02.1988 - KABI S. 33 - sind Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken zur Wahrung des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit des kirchlichen Grundbesitzes unter Berücksichtigung der Zweckbindung des veräußerten Grundbesitzes in geeignetem Ersatzland oder in anderer Weise wertbeständig anzulegen.

Zur Verringerung des Risikos bei der dauerhaften und wertbeständigen Anlage von Verkaufserlösen ist auf eine angemessene Aufteilung der Erlöse auf die verschiedenen Anlageformen zu achten. Dabei sollte als Ersatzland grundsätzlich nicht mehr als das Doppelte der veräußerten Flächen erworben werden. Folgende Alternativenanlagen sind über einen Ersatzlanderwerb hinaus möglich:

- a) Für den Bereich des **dotationsgebundenen Vermögens der Pfarre und des Pfarrwittums** hatten wir mit der Rundverfügung G 2/1987 auf die Neuregelungen des Pfarrbesoldungsfonds hingewiesen. Wir empfehlen auch weiterhin, verstärkt die Möglichkeiten des Pfarrbesoldungsfonds zu nutzen, auch dann, wenn die Pflicht zur Abführung von Verkaufserlösen an den Pfarrbesoldungsfonds gem. § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds vom 11.6.1975 - KABI S. 135 -, geändert durch Rechtsverordnung vom 13.12.2006 - KABI S. 191 - noch nicht besteht. Der Pfarrbesoldungsfonds wird seit dem Jahr 1993 von der EKK, jetzt Evangelische Bank verwaltet.

Für die Anlage der in den Pfarrbesoldungsfonds eingezahlten Gelder der Kirchengemeinden, die gem. § 16 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 13. Dezember 2006 treuhänderisch von der Landeskirche verwaltet werden, gilt die „Richtlinie über die Anlage des Vermögens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“ in der jeweils geltenden Fassung. Diese kann bei Bedarf von den Kirchengemeinden, die am Pfarrbesoldungsfonds beteiligt sind, beim Landeskirchenamt angefordert werden.

- b) Für **sonstige Grundstücksverkaufserlöse** bietet sich als Alternative zum Ersatzlanderwerb, der Erwerb von Anteilen an offenen Immobilienfonds oder die Beteiligung am MI-Fonds H13 KVV (bisher Kirchliche Vermögensverwaltung der Evangelischen Bank eG – 6033, vgl. Rundverfügung K 13/1998) oder eine dauerhafte und wertbeständige Anlage über den Kapitalfonds des Kirchenkreises an. Letzteres ist dann zulässig, wenn der Kirchenkreiskapitalfonds folgende Bedingungen erfüllt:

Das Vermögen des Kapitalfonds muss mindestens in Höhe der dauerhaft anzulegenden Grundstücksverkaufserlöse in offenen Immobilienfonds oder in einer Beteiligung am MI-Fonds H13 KVV angelegt sein. Es muss rechtlich und organisatorisch sichergestellt sein, dass die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensanteile des Fonds den jeweiligen kirchlichen Körperschaften - gemäß den vom Kirchenkreis in seiner Finanzsatzung getroffenen Regelungen - zufließen.

Der Kapitalfonds muss rechtlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass von den Vermögensanteilen des Fonds, die als wertbeständige Anlage im Sinne von § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes im Kapitalfonds angelegt sind, keine Darlehen vergeben oder sonstige Finanzierungen vorgenommen werden.

Direkte Anlagen in Aktienfonds, Rentenfonds oder gemischten Fonds sowie der Erwerb von Aktien oder Rentenspapieren sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Anlage von Grundstücksverkaufserlösen in offenen Immobilienfonds, am MI-Fonds H13 KVV, im Kapitalfonds des Kirchenkreises sowie etwaige sonstige Anlagen, die mit Zustimmung des Landeskirchenamtes erfolgen, ist eine Alternative zum Erwerb von Grundvermögen. Deshalb gelten im Falle eines Verkaufs oder einer Rückgabe solcher Anteile für die Wiederanlage dieselben Grundsätze wie bei Grundstücksverkaufserlösen.

II. Ertragreiche, ethisch-nachhaltige und sichere Anlage des sonstigen Kapitalvermögens

In den meisten Kirchenkreisen bzw. bei den Kirchen(kreis)ämtern sind zur effektiveren Anlage des kirchlichen Kapitalvermögens Kapitalfonds in Form von Rücklagen- und Darlehensfonds eingerichtet worden. Für diese und für die Anlage des sonstigen Kapitalvermögens sind – wie bisher – die allgemeinen Grundsätze der Streuung, der Sicherheit, der Liquidität, der Rentabilität und der Flexibilität zu beachten.

Darüber hinaus hat gem. der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die Anlage unter Beachtung ethisch-nachhaltiger Kriterien zu erfolgen. Die zuständigen Gremien/verantwortlichen Personen haben daher hierfür Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Leitfadens der EKD für ethisch-nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche (EKD-Texte 113) festzulegen und bei der Entscheidung über die Anlage anhand der nachfolgend aufgeführten zulässigen Anlagemöglichkeiten zu berücksichtigen.

Hiernach ergeben sich folgende zulässige Anlagemöglichkeiten:

1. In auf Euro lautende verzinsliche Wertpapieremissionen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Bundesländer, der EU, eines Staates des EWR, der G7, der Schweiz und Australien, sowie die von diesen Emittenten garantierten Emissionen. Weitere zulässige Emittenten sind internationale Organisationen, denen auch die Bundesrepublik Deutschland (wie z. B. der Europäischen Investitionsbank) angehört.

Darüber hinaus sind auch verzinsliche Wertpapiere, die nach dem Pfandbriefgesetz oder einem qualitativ vergleichbaren Gesetz begeben werden, statthaft (z. B. Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe).

Als verzinsliche Wertpapiere sind auch Emissionen anzusehen, die einen von vornherein festgelegten Staffelnzins haben (z. B. Stufenzinsanleihen). Ebenso Wertpapiere, deren Verzinsung an einen Referenzzins (z. B. Libor, Euribor) gekoppelt ist, oder die eine Verzinsung in Verbindung mit der Inflationsrate haben. Der Erwerb von Wertpapieren mit einfachen oder mehrfachen Kündigungsrechten ist zulässig.

Das Rating der Staaten bzw. Emittenten, deren Wertpapiere erworben werden, muss bei Kauf im Bereich Investmentgrade (mindestens BBB-, Baa3)

liegen. Ausgenommen hiervon sind Anleihen der deutschen Bundesländer und kommunalen Gebietskörperschaften und von ihnen garantierten Anleihen. Diese können auch erworben werden, wenn kein Rating vorliegt.

Es sind nur verzinsliche Wertpapiere zugelassen, die an einer europäischen Börse zugelassen sind, bzw. deren Zulassung beantragt ist.

Schuldverschreibungen in Form von Zertifikaten fallen **nicht** unter die zulässigen Anlagen.

2. a) in auf Euro lautende Schuldverschreibungen inländischer Kreditinstitute
- b) in auf Euro lautende Unternehmensanleihen, die einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt und dort an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind bzw. deren Zulassung beantragt ist.

Die unter a) und b) fallenden Kapitalanlagen müssen bei Kauf ein Rating mit mindestens BBB- (Baa2) besitzen. Die Klassifizierung ist zu beobachten und bei Rückstufung gilt es zu entscheiden, ob das Papier gehalten oder veräußert werden soll. Bei einer Rückstufung nach BB/(Ba2) ist das Papier zu veräußern.

Schuldverschreibungen in Form von Zertifikaten fallen **nicht** unter die zulässigen Anlagen.

Weiterhin dürfen die unter a) und b) fallenden Anlageformen 40 % der Gesamthöhe des Kapitalvermögens nicht überschreiten.

3. in Euro-Rentenfonds/Rentenindexfonds (max. SRRI 4), die von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz verwaltet werden und das Durchschnittsrating der Fonds die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen; und einen maximalen Anteil an Unternehmensanleihen von ≤ 40 % haben;
4. in Mischfonds (max. SRRI 4), die von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz verwaltet werden, sowie Vermögensverwaltungen von inländischen Kreditinstituten, soweit der Aktienanteil 35 % und das Durchschnittsrating bei Fonds die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen. Ein Fremdwährungsanteil von max. 15 % des Fondsvermögens ist statthaft;
5. in Genossenschaftsanteilen von Banken oder stillen Beteiligungen und Genussrechten inländischer kirchlicher Banken bis zu 5 % der Gesamthöhe des Kapitalvermögens;

6. in auf Euro lautendem Festgeld, Spareinlagen, Sparbriefen oder Geldmarktfonds bei inländischen Kreditinstituten, die einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören, oder bei inländischen Kapitalanlagegesellschaften;
7. Garantiefonds, bei denen die Rückzahlung des anfänglichen Anteilswertes (Nominalwert bei Kauf) im Falle der Anteilsrückgabe gesichert ist und kein höherer Ausgabeaufschlag als 5 % zu zahlen ist;
8. in Anteilen an Grundstückssondervermögen (offene Immobilienfonds) von inländischen Kapitalanlagegesellschaften oder in Anteilen an offenen Infrastrukturfonds im Bereich Erneuerbarer Energien; soweit die Gesamthöhe 20 % des Kapitalvermögens nicht übersteigt; der maximale Anteil je Fonds bei Immobilienfonds liegt bei 10 % und bei Infrastrukturfonds bei 5 % bezogen auf das Kapitalvermögen;
9. in Aktienfonds/Aktienindexfonds (Standardwerte Deutschland/Europa/Welt), soweit die Gesamthöhe 10 % des Kapitalvermögens nicht übersteigt;
10. in Anteilen am MI-Fonds H13 KVV bisher -KVV- der Landeskirche bei der Evangelischen Bank eG Kassel (siehe auch Abschnitt Nr. III);
11. in Anlagen an **ortsnahen Projekten** zur Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien, die insbesondere auch im Blick auf die Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung unter Berücksichtigung ethisch-nachhaltiger Anlagekriterien im Sinne des EKD-Leitfadens erfolgen sollen, sind abweichend von den vorstehenden Anlagegrundsätzen bis zur Höhe von 10 % der Gesamthöhe des Kapitalvermögens zulässig.
Hierbei ist eine sachgerechte Beurteilung der Risiken, ggf. durch externe Beratung, insbesondere unter Berücksichtigung des in der Regel sehr langfristigen Anlagehorizontes sicherzustellen und zu dokumentieren.
Ein besonderes Augenmerk ist auch auf eine längerfristige Liquiditätsplanung zu richten, da entsprechende Anlagen meist 15 oder mehr Jahre laufen und eine Veräußerung oder Rückgabe in den seltensten Fällen möglich ist.
Eine Beteiligung an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die Direktanlage in Einzelaktien ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Aktien, die mit Lieferrechten (z. B. Zuckerrüben) verbunden sind. Derivate sind ausschließlich in den unterschiedlichen Anlageformen zur Absicherung von Zins-/Kursrisiken möglich.

Nachrangprodukte sind nicht zulässig.

Nr. 10 der Rundverfügung G10/2004 „Abweichende Anlagesegmente“ wurde mit der Rundverfügung G7/2015 ersatzlos gestrichen. **Für unter diese Bestimmung fallende Assets besteht in den Kapitalfonds eine Bestandsgarantie.** Ein Neuerwerb ist nicht zulässig. Auch für die Altanlagen der Rundverfügung G7/2015 und G7/2019 besteht ein Bestandsschutz.

Darlehensvergaben in Einzelfällen sind **keine Kapitalanlagen** im Sinne dieser Rundverfügung.

Darlehen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds dürfen nur an die jeweils angeschlossenen kirchlichen Körperschaften vergeben werden (**nicht an selbstständige Stiftungen**). Hinsichtlich des Gesamtumfanges von Darlehensvergaben und der sonstigen Voraussetzungen ist § 7 der Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung -RDFVO- zu beachten.

Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten sind nicht risikolos. Grundsätzlich gilt immer: **Ein (wahrscheinlich) höherer jährlicher Ertrag ist mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden.**

Vor jeder Anlageentscheidung muss sich der Anleger über das Risiko bewusst sein und entscheiden, ob er einen (Teil-) Ausfall der Kapitalrückzahlung tragen kann. Hierbei ist vor allem zu bedenken, dass es sich bei den kirchlichen Anlagen immer um Kirchensteuermittel oder Spenden handelt, die zum sorgfältigen Umgang und Einsatz anvertraut sind.

Wir weisen darauf hin, dass der Erwerb der Mitgliedschaft bei Genossenschaften (Ziffer 5 der vorgenannten Anlagemöglichkeiten) grundsätzlich die Gefahr des Verlustes des Kapitals darstellen kann und in der Regel eine Nachschusspflicht in Höhe des Nominalwertes der Genossenschaftsanteile besteht. Daher ist der Erwerb der Mitgliedschaft bei Genossenschaften gem. § 66 Abs. 1 Nr. 4 KGO und § 54 KKO durch uns genehmigungspflichtig.

In den Fällen, in denen Kirchenämter Geschäftsbeziehungen zur Evangelischen Bank in Kassel/Kiel haben, halten wir es für vertretbar, dass die Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände, die Träger der Kirchenämter sind, Mitglied dieser Genossenschaft werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung genehmigen wir daher hiermit allgemein entsprechende Beschlüsse der Kirchenkreisvorstände, soweit die Summe der übernommenen Geschäftsanteile 50.000,00 Euro nicht übersteigt.

Bei der Anlage in Publikumsfonds ist zu prüfen, ob diese Anlageform sinnvoll und wirtschaftlich ist, da in den meisten Fällen bei Erwerb von Anteilen ein Ausgabeaufschlag (bis zu 5 % des Anteilswertes) erhoben wird, die Verwaltungskosten jährlich zusätzlich anfallen und keinerlei Mitbestimmung bei den Einzelanlagen besteht.

III. MI-Fonds H13 KVV (bisher Kirchliche Vermögensverwaltung durch die Evangelische Bank eG).

Auf Anregung einiger Kirchenämter wurde zwischen der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel eG.- jetzt Evangelische Bank - und der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 3. August 1998 ein Vermögensverwaltungsvertrag (KVV) abgeschlossen.

Dieser Vermögensverwaltungsvertrag ermöglichte der Landeskirche, den Kirchenkreisen, Gesamtverbänden und dem Stadtkirchenverband Hannover eine Vermögensanlage ähnlich der Anlage in einem Spezialfonds. Mit Wirkung vom 01.10.2021 wurde die bestehende KVV aufgelöst und in den MI-Fonds H13 KVV überführt.

Ziel ist es, die kirchlichen Finanzmittel bestmöglich anzulegen. Die Anlagepolitik ist dabei auf Substanzsicherung und kontinuierlichen Vermögenszuwachs ausgerichtet.

Zur Begleitung des MI-Fonds H13 KVV ist ein Anlageausschuss gebildet, welcher sich aus Vertretern/-innen der Kirchenamtsleitungen, der Landeskirche und der Evangelischen Bank zusammensetzt. Anlagemöglichkeiten bestehen für freie, längerfristig nicht benötigte Gelder ab einer Höhe von 100.000,00 Euro.

Ein Investment in den MI-Fonds H13 KVV gilt als wertbeständige Anlage und ist dem Ersatzlanderwerb gleichgestellt und bedarf nicht einer gesonderten kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Verkaufserlöse unterliegen bei Wiederanlage den gleichen Grundsätzen wie bei Grundstücksverkäufen.

Die Verwendung der Erträge unterliegt den in den Finanzsatzungen der Kirchenkreise getroffenen Regelungen. (§17 Abs.1 FAG)

IV. Allgemeine Hinweise

Da für eine verantwortungsvolle Vermögensanlage ein fundiertes Fachwissen und eine regelmäßige Beobachtung des Marktes erforderlich ist, sollten Anlagen des Kapitalvermögens im Regelfall in den Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise erfolgen.

Bei der Anlage des Kapitalvermögens sind Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und die Berücksichtigung ethisch-nachhaltiger Grundsätze grundsätzlich in den Vordergrund zu stellen. Es ist daher geboten, jeweils vor Anlageentscheidung ab 250.000,00 € im Einzelfall Vergleichsangebote einzuholen. Grundsätzlich sind dabei bei Anlagen bis zu 2 Mio. € im Einzelfall drei telefonische Angebotsnachfragen ausreichend. Diese sind jedoch zu dokumentieren und den Unterlagen über die Anlageentscheidung beizufügen.

Die Einbeziehung externer Vermögensberatungsfirmen bei Anlagen ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Es ist zu bedenken, dass für die Beratungstätigkeit eine Vergütung zu zahlen ist, die durch den Mehrertrag gegenüber der Eigenanlage kompensiert werden muss.

Wir empfehlen, je nach Anlagevolumen kontinuierlich mit einer gewissen Zahl von Banken/Kreditinstituten zusammen zu arbeiten. Dies bietet normalerweise Gewähr dafür, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist und seitens der Geldinstitute bekannt ist, welche Anlageformen für kirchliche Anleger zulässig und sinnvoll sind. Die Einbeziehung örtlicher Institute und kirchlicher Banken halten wir für sinnvoll. Ein häufiger Wechsel der Banken, um jeweils den günstigsten - ggf. auch nur ein Zehntel Prozentpunkt - Anbieter zu bekommen, kann zunächst zwar eine gewisse höhere Rendite erbringen, führt jedoch zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und birgt das Risiko, auch einmal eine Anlage zu tätigen, die für kirchliche Anleger weniger geeignet ist. Zudem kann das Vertrauensverhältnis zu den bestehenden Bankverbindungen unter einer solchen Verfahrensweise leiden.

Andererseits darf die „Hausbankfunktion“ auch nicht dazu führen, dass Banken aus dem Gefühl der Sicherheit, die Anlage zu behalten, dauerhaft schlechtere Konditionen bieten. Die Entscheidung ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verantwortungsvoll zu treffen.

Hinzuweisen ist darauf, dass bei Schäden, die kirchlichen Körperschaften durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der für die Anlage Verantwortlichen entstehen, Regress zu nehmen ist. Wir weisen daher nochmals darauf hin, dass die Gründe, die zu der Anlageentscheidung führen, unbedingt dokumentiert werden müssen.

Der Nachweis der Vermögensanlagen in der Vermögensrechnung sollte wie folgt erfolgen:

1. Anteile an Fonds oder Vermögensverwaltungen: Nennwert
2. Wertpapiere und Festgeld: Nennwert

Beim Jahresabschluss ist der aktuelle Marktwert zum Stichtag 31.12. nachrichtlich aufzuzeigen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die unselbstständigen Stiftungen, deren Vermögensträger ein oder mehrere Kirchenkreis(e)/Kirchengemeinde(n) ist/sind.

Unsere Rundverfügung G 5/2022 vom 21. Oktober 2022 heben wir mit sofortiger Wirkung auf.

Für weitere Auskünfte und Beratungen steht Ihnen Herr Höner (0511/1241-647) gern zur Verfügung. Eine Beratung ersetzt nicht ggf. erforderliche Genehmigungen und kann nur als Ergänzung zu Beratungen durch die örtlichen Geldinstitute angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
Kirchenkreisvorstände
Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenämter
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche